

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 166.877-13/68

Wien, am 5. November 1968

II-2017 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

914 /A.B.  
zu 905/J.  
Präs. am 2. Dez. 1968

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten MÜLLER, ROBAK, BABANITZ und Genossen gestellten Anfrage Nr. 905-J beeheire ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß die Möglichkeiten für österreichische Staatsbürger, ihre in Ungarn gelegenen Liegenschaften, die von keinen Verstaatlichungs- oder sonstigen Enteignungsmaßnahmen betroffen sind, zu nutzen bzw. zu verwerten, sehr beschränkt sind, wenngleich nicht gesagt werden kann, daß solche Eigentümer keine Möglichkeiten haben, über ihren Besitz in irgendeiner Weise zu verfügen. So können sie grundsätzlich, im Rahmen der in Ungarn geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, ihre Liegenschaften verkaufen oder auch verpachten bzw. vermieten, wobei allerdings von vornherein mit wesentlich geringeren Erlösen als jenen gerechnet werden muß, die für vergleichbare Liegenschaften in westlichen Ländern erzielbar wären. Ein Transfer solcher Erlöse nach Österreich ist derzeit ebenfalls grundsätzlich möglich.

Bei dem in der vorliegenden Anfrage als Beispiel angeführten Einzelfall, handelt es sich vermutlich um Frau Irene MEDL, Poppendorf, die seinerzeit eine Hausliegenschaft sowie Grundbesitz in Ungarn beim Bundesministerium für Finanzen angemeldet hat. Es dürfte sich im besonderen um das der Genannten gehörige Wohnhaus handeln, da landwirtschaftlicher Besitz ausnahmslos verstaatlicht wurde. Da eine Be-

- 2 -

fassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit diesem Fall nicht festgestellt werden konnte, ist diesem Ministerium nicht bekannt, welche Schritte die Genannte im Hinblick auf eine Verwertung ihres Besitzes unternommen hat.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist jederzeit bereit, in Fällen der gegenständlichen Art, mit denen es befaßt wird, die Betroffenen - gegebenenfalls durch Einschaltung der Österreichischen Botschaft Budapest - bei der Klärung der jeweiligen Sachlage bzw. der in Frage kommenden Möglichkeiten zu unterstützen. Darüber hinaus besteht jedoch für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten weder völkerrechtlich, noch unter einem anderen Titel, eine Möglichkeit, die geschilderte allgemeine Sachlage, die sich aus der in Ungarn herrschenden politischen und Wirtschaftsstruktur ergibt und die sich unterschiedslos auf alle Eigentümer von in Ungarn gelegenen Liegenschaften auswirkt, zu ändern bzw. Maßnahmen in diesem Sinn zu ergreifen.

